

Statuten

Beschluss vom 21. September 2026

Inhalt

1. Firma und Sitz	3
<i>Art. 1 Firma</i>	3
<i>Art. 2 Sitz</i>	3
2. Zweck, Mittel und Grundsätze.....	3
<i>Art. 3 Zweck und Mittel</i>	3
3. Mitgliedschaft: Erwerb, Verlust und Pflichten.....	4
<i>Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft</i>	4
<i>Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft</i>	4
<i>Art. 6 Austritt</i>	4
<i>Art. 7 Ausschluss</i>	4
<i>Art. 8 Persönliche Pflichten der Mitglieder</i>	5
4. Finanzielle Bestimmungen	5
<i>Art. 9 Genossenschaftskapital</i>	5
<i>Art. 10 Verzinsung der Genossenschaftsanteile</i>	5
<i>Art. 11 Rückzahlung der Genossenschaftsanteile</i>	5
<i>Art. 12 Verpfändung und Übertragung von Genossenschaftsanteilen</i>	6
<i>Art. 13 Haftung</i>	6
<i>Art. 14 Jahresrechnung und Geschäftsjahr</i>	6
<i>Art. 15 Gewinnreserven</i>	6
<i>Art. 16 Rücklagen, Rückstellungen und Wertberichtigungen</i>	6
<i>Art. 17 Entschädigung der Organe</i>	7
5. Organisation	7
ORGANE	7
<i>Art. 18 Überblick</i>	7
GENERALVERSAMMLUNG	8
<i>Art. 19 Befugnisse</i>	8
<i>Art. 20 Einberufung und Leitung</i>	8
<i>Art. 21 Tagungsort</i>	9
<i>Art. 22 Virtuelle Generalversammlung</i>	9
<i>Art. 23 Stimmrecht</i>	9
<i>Art. 24 Beschlüsse und Wahlen</i>	9
VERWALTUNGSRAT.....	10
<i>Art. 25 Wahl und Wählbarkeit</i>	10
<i>Art. 26 Aufgaben</i>	10
<i>Art. 27 Kompetenzdelegation</i>	10
<i>Art. 28 Verwaltungsratssitzungen</i>	11
REVISIONSSTELLE	11
<i>Art. 29 Wahl</i>	11
<i>Art. 30 Aufgaben</i>	11
6. Schlussbestimmungen	11
<i>Art. 31 Liquidation</i>	11
<i>Art. 32 Fusion</i>	12
<i>Art. 33 Mitteilungen und Publikationsorgan</i>	12
<i>Art. 34 Genehmigung durch das Bundesamt für Wohnungswesen (BWO)</i>	12
<i>Art. 35 Inkraftsetzung</i>	12

1. Firma und Sitz

Art. 1 Firma

Unter der Firma „Wohnbau-Genossenschaft Nordwest“, wgn (nachfolgend „Genossenschaft“ genannt), besteht eine auf unbeschränkte Dauer gegründete gemeinnützige Wohnbaugenossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR.

Art. 2 Sitz

Sitz der Genossenschaft ist Basel.

2. Zweck, Mittel und Grundsätze

Art. 3 Zweck und Mittel

1 Die Genossenschaft verfolgt den Zweck, der Region Nordwestschweiz dauernd preisgünstigen Wohnraum zu verschaffen und zu erhalten. Sie ist bestrebt, Wohnraum für alle Bevölkerungskreise anzubieten, insbesondere auch für Familien, Betagte und Personen, welche auf preisgünstigen Wohnraum angewiesen sind. Sie fördert das Zusammenleben im Sinne gesamtgesellschaftlicher Verantwortung und gegenseitiger Solidarität. Die Tätigkeit der Genossenschaft ist uneigennützig und richtet sich nach den Grundlagen des Wohnraumförderungsgesetzes des Bundes (WFG).

2 Sie sucht diesen Zweck zu erreichen durch:

- a) Erwerb von Bauland und Baurechten;
- b) Bau und Erwerb von Ein- und Mehrfamilienhäusern;
- c) Sorgfältigen und laufenden Unterhalt und periodische Erneuerung der bestehenden Bauten;
- d) Errichtung von Ersatzneubauten, wenn die bestehenden Bauten nicht mehr auf wirtschaftlich vertretbare Art und Weise erneuert werden können;
- e) Beanspruchung von Förderungsinstrumenten nach dem eidgenössischen Wohnraumförderungsgesetz bzw. entsprechenden kantonalen und kommunalen Gesetzen;
- f) Verwaltung und Vermietung der Wohnungen;
- g) Kooperationen mit Wohnbaugenossenschaften in der Region Nordwestschweiz;
- h) Verwaltung von Wohnbaugenossenschaften und privaten Liegenschaften in der Region Nordwestschweiz;
- i) Bereitstellung von Dienstleistungen für die Förderung und weiteren Entwicklungen des gemeinnützigen Wohnungsbaus in der Region Nordwestschweiz;
- j) Unterstützung der Mitglieder.

3 Die Genossenschaft kann alle Geschäfte tätigen und Massnahmen treffen, die geeignet sind, den Zweck zu fördern, oder mit diesem in Zusammenhang stehen.

4 Die Genossenschaft ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

5 Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen und Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen beteiligen.

6 Die Bauten im Eigentum der Genossenschaft sind in der Regel dauernd im Sinne des

gemeinnützigen Wohnungsbaus zu nutzen. Die Häuser und die Wohnungen der Genossenschaft können veräussert werden, wenn sie sich aufgrund besonderer Umstände längerfristig nicht mehr sinnvoll zu den statutarischen Bedingungen vermieten lassen. Bei einem Verkauf hat eine Veräusserung an einen anderen gemeinnützigen Wohnbauträger bei gleichem Angebot Priorität.

3. Mitgliedschaft: Erwerb, Verlust und Pflichten

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1 Mitglied der Genossenschaft können Wohn- und Wohnbau-Genossenschaften sowie natürliche oder juristische Personen werden, welche den Zweck der Genossenschaft unterstützen und mindestens einen Genossenschaftsanteil übernehmen (Mitgliedschaftsanteil).

2 Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

3 Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen oder elektronischen Beitrittsgesuchs und durch einen endgültigen Verwaltungsratsbeschluss. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der Zahlung der erforderlichen Genossenschaftsanteile.

4 Die Geschäftsstelle führt ein Mitgliederregister.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

2 Die Rückzahlung der Genossenschaftsanteile bei Erlöschen der Mitgliedschaft richtet sich nach Art. 11 der Statuten.

Art. 6 Austritt

1 Der Austritt aus der Genossenschaft kann nur schriftlich unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist erklärt werden. Die Auszahlung des Anteilscheinkapitals wird in Art. 11 geregelt.

Der Verwaltungsrat kann in begründeten Fällen den Austritt auch unter Beachtung einer kürzeren Kündigungsfrist bewilligen.

2 Sobald der Beschluss zur Auflösung der Genossenschaft gefasst ist, kann der Austritt nicht mehr erklärt werden.

Art. 7 Ausschluss

1 Ein Mitglied kann jederzeit durch den Verwaltungsrat aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere die Verletzung der genossenschaftlichen Treuepflicht, Missachtung statutenkonformer Beschlüsse der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates sowie vorsätzliche Schädigung des Ansehens oder der wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft.

2 Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit

Begründung und Hinweis auf die Möglichkeit der Berufung an die Generalversammlung zu eröffnen. Dem/der Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen nach Empfang der Mitteilung das Recht der Berufung an die Generalversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, doch hat der/die Ausgeschlossene das Recht, in der Generalversammlung seine/ihre Sicht selber darzulegen oder darlegen zu lassen.

3 Die Anrufung des Richters nach Art. 846 Abs. 3 OR innert 3 Monaten bleibt vorbehalten. Sie hat ebenfalls keine aufschiebende Wirkung.

Art. 8 Persönliche Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren;
- b) Den Statuten, sowie den Beschlüssen der Genossenschaftsorgane nachzuleben.

4. Finanzielle Bestimmungen

Art. 9 Genossenschaftskapital

1 Die Genossenschaft beschafft sich ihre Mittel durch Genossenschaftsanteile, Darlehen, Baukredite, Hypotheken, Beihilfen der öffentlichen Hand und freiwillige Leistungen.

2 Es werden Genossenschaftsanteile mit einem Nennwert von CHF 5'000.- ausgegeben. Jedes Mitglied hat mindestens einen Genossenschaftsanteil zu zeichnen. Es ist berechtigt, weitere Genossenschaftsanteile zu zeichnen.

3 Für Genossenschaftsanteile werden keine Anteilscheine ausgegeben. Das Mitglied erhält jedoch jährlich eine Bestätigung über die Höhe seiner Beteiligung zusammen mit einem allfälligen Zinsausweis.

Art. 10 Verzinsung der Genossenschaftsanteile

1 Die Genossenschaftsanteile dürfen nur verzinst werden, wenn es die Liquiditätslage erlaubt und ein ausschüttbarer Bilanzgewinn vorliegt sowie die gesetzlichen und statutarisch vorgeschriebenen Fondseinlagen und Abschreibungen vorgenommen wurden.

2 Die Generalversammlung bestimmt alljährlich den Zinssatz, wobei der landesübliche Zinssatz für langfristige Darlehen ohne besondere Sicherheiten, der für die Befreiung von der Eidgenössischen Stempelabgabe zulässige Zinssatz in der Höhe von 6% und allfällige in den Bestimmungen der Wohnbauförderung enthaltene Grenzen nicht überschritten werden darf.

Art. 11 Rückzahlung der Genossenschaftsanteile

1 Ausscheidende Mitglieder bzw. deren Erben haben keine Ansprüche auf Genossenschaftsvermögen mit Ausnahme des Anspruchs auf Rückzahlung der von ihnen einbezahlten Genossenschaftsanteile.

2 Ausscheidenden Mitgliedern werden die einbezahlten Genossenschaftsanteile bis max. CHF 2 Mio. auf Ende der Kündigungsfrist zum Bilanzwert, höchstens aber zum Nennwert der Genossenschaftsanteile ausbezahlt. Weitere Genossenschaftsanteile im Wert von CHF 2 – 4 Mio. werden zwölf Monate später ausbezahlt. Allfällige weitere Genossenschaftsanteile wiederum zwölf Monate später.

Die Geschäftsleitung kann eine frühere Auszahlung beschliessen. Weitergehende Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft stehen dem Ausscheidenden nicht zu.

3 Die Auszahlung der Verzinsung erfolgt innert eines Monats nach Genehmigung der Jahresrechnung und Festlegung des Zinssatzes durch die nächste ordentliche Generalversammlung. Bei gestaffelter Auszahlung läuft die Verzinsung für die noch nicht ausbezahlten Genossenschaftsanteile entsprechend weiter.

Art. 12 Verpfändung und Übertragung von Genossenschaftsanteilen

1 Jede Verpfändung und sonstige Belastung von Genossenschaftsanteilen sowie deren Übertragung an Personen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, sind ausgeschlossen.

2 Die Übertragung von Genossenschaftsanteilen ist nur von Mitglied zu Mitglied zulässig und benötigt die Zustimmung des Verwaltungsrates. Erforderlich ist ein schriftlicher Abtretungsvertrag.

Art. 13 Haftung

1 Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede Nachschusspflicht oder Haftbarkeit des einzelnen Mitglieds ist ausgeschlossen.

Art. 14 Jahresrechnung und Geschäftsjahr

1 Die Jahresrechnung besteht aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang und wird nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung so aufgestellt, dass die Vermögens- und Ertragslage der Genossenschaft zuverlässig beurteilt werden kann. Sie enthält auch die Vorjahreszahlen. Massgebend sind die entsprechenden Artikel des Obligationenrechts, weitere gesetzliche Vorschriften, insbesondere jene der Wohnraumförderung, sowie die branchenüblichen Grundsätze.

2 Die Jahresrechnung ist der Revisionsstelle zur Prüfung zu unterbreiten.

3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 15 Gewinnreserven

1 Der Jahresgewinn, welcher aufgrund der Jahresrechnung berechnet wird, dient in erster Linie der Äufnung der Gewinnreserven.

2 Die Generalversammlung entscheidet unter Beachtung von Art. 860 Abs. 1 OR über die Höhe der Einlage in die gesetzlichen und freiwilligen Gewinnreserven.

3 Über die Beanspruchung der Gewinnreserven entscheidet der Verwaltungsrat unter Beachtung von Art. 860 Abs. 3 OR.

Art. 16 Rücklagen, Rückstellungen und Wertberichtigungen

1 Der Erfolgsrechnung sind jährlich auf die Erneuerungsstrategie der Genossenschaft abgestimmte, angemessene Einlagen in die Sanierungsrückstellungen zu belasten.

2 Dem Wertverzehr der Immobilien ist mit angemessenen, regelmässigen Abschreibungen Rechnung zu tragen. Sie richten sich in der Regel nach den steuerlichen Richtlinien und werden nach der indirekten Methode in der Bilanz dargestellt. Ist die Genossenschaft Baurechtsnehmerin, wird der Erfolgsrechnung jährlich eine Einlage in die Wertberichtigung für Heimfall belastet. Falls deren Höhe nach den Vorgaben der Baurechtsverträge im Voraus bestimmbar ist, wird dabei diesem Betrag, andernfalls den steuerlich zulässigen Abschreibungen, angemessen Rechnung getragen.

3 Bei staatlich geförderten Wohnungen haben Rücklagen und Wertberichtigungen den Vorschriften der Wohnbauförderung zu entsprechen.

4 Die Generalversammlung kann im Rahmen von Art. 862 und 863 OR beschliessen, weitere Fonds zu öffnen.

5 Die Mittel der Fonds werden vom Verwaltungsrat entsprechend dem jeweiligen Zweck verwaltet und verwendet sowie im Rahmen der Gesamtrechnung von der Revisionsstelle überprüft.

Art. 17 Entschädigung der Organe

1 Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine massvolle Entschädigung, welche sich nach den Aufgaben und der Arbeitsbelastung der einzelnen Mitglieder richtet. Die Höhe der Entschädigungen legt der Verwaltungsrat verbindlich fest.

2 Die Entschädigung der Mitglieder der Revisionsstelle richtet sich sinngemäss nach Abs. 1. Ist eine Treuhandgesellschaft Revisionsstelle, wird sie nach den branchenüblichen Ansätzen entschädigt.

3 Mitglieder von Kommissionen haben Anspruch auf ein massvolles Sitzungsgeld.

4 Die Ausrichtung von Tantiemen ist ausgeschlossen.

5 Die Gesamtsumme der Entschädigung aller Organe, getrennt nach Verwaltungsrat, Revisionsstelle und Generalversammlung, ist in der Rechnung auszuweisen.

6 Ferner werden den Mitgliedern von Verwaltungsrat, Revisionsstelle und Kommissionen, die im Interesse der Genossenschaft aufgewendeten Auslagen ersetzt.

5. Organisation

Organe

Art. 18 Überblick

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) Die Generalversammlung.
- b) Der Verwaltungsrat.
- c) Die Revisionsstelle.

Generalversammlung

Art. 19 Befugnisse

1 Der Generalversammlung stehen die nachfolgenden Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Abänderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung des Präsidenten/der Präsidentin, der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- c) Genehmigung des Jahresberichtes des Verwaltungsrates;
- d) Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
- e) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- f) Beschlussfassung über Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Verwaltungsrates;
- g) Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion der Genossenschaft;
- h) Beschlussfassung über auf Antrag von Mitgliedern traktandiert Geschäft, soweit diese der Beschlussfassung durch die Generalversammlung unterstehen;
- i) Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind oder die vom Verwaltungsrat der Generalversammlung unterbreitet werden.

2 Anträge der Mitglieder auf Traktandierung eines Geschäftes gemäss Bst. h) müssen spätestens 60 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung beim Verwaltungsrat schriftlich/elektronisch eingereicht werden. Der Termin der ordentlichen Generalversammlung ist mindestens drei Monate im Voraus bekannt zu geben.

3 Über Geschäfte kann nur abgestimmt werden, wenn sie traktandiert sind. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Traktanden bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 20 Einberufung und Leitung

1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sofern eine vorangegangene Generalversammlung, der Verwaltungsrat, die Revisionsstelle bzw. die Liquidatoren dies beschliessen oder der zehnte Teil der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung hat innert 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

3 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. In der Einberufung sind die Traktandenliste und bei Anträgen auf Änderung der Statuten der Wortlaut der vorgeschlagenen Änderungen bekannt zu geben. Bei ordentlichen Generalversammlungen ist auf der Einladung darauf hinzuweisen, dass Jahresbericht, Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle auf der Website der Genossenschaft aufgeschaltet sind und heruntergeladen werden können. Diese Unterlagen sind auch 30 Tage vor dem Versammlungstag am Geschäftsdomizil der Genossenschaft zur Einsicht aufzulegen.

4 Die Generalversammlung wird vom/von dem/der Präsidenten/in oder einem Mitglied des Verwaltungsrates geleitet. Sie kann auf Antrag des Verwaltungsrates eine/n Tagespräsidenten/in wählen.

Art. 21 Tagungsort

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für kein Mitglied die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.

Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Mitglieder, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Art. 22 Virtuelle Generalversammlung

Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters kann verzichtet werden.

Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Art. 23 Stimmrecht

1 Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.

2 Es kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Niemand kann mehr als ein anderes Mitglied vertreten.

3 Bei Beschlüssen über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates haben die Verwaltungsratsmitglieder kein Stimmrecht.

Art. 24 Beschlüsse und Wahlen

1 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist.

2 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen offen und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Generalversammlung kann für einzelne Geschäfte die geheime Stimmabgabe beschliessen. Für die Wahlen bedarf es im ersten Wahlgang einer absoluten, im zweiten Wahlgang einer relativen Mehrheit.

3 Bei Beschlüssen hat bei Stimmengleichheit der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen

entscheidet das Los.

4 Für die Auflösung durch Liquidation oder Fusion der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

5 Über Beschlüsse und Wahlresultate wird ein Protokoll geführt, das vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Verwaltungsrat

Art. 25 Wahl und Wählbarkeit

1 Der Verwaltungsrat besteht aus sechs bis neun Mitgliedern. Die Mehrheit muss aus Genossenschafter/innen bestehen. Der/die Präsident/in wird von der Generalversammlung bestimmt; im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er ernennt eine/n Protokollführer/in, der/die nicht dem Verwaltungsrat anzugehören braucht.

2 Nicht wählbar bzw. zum Rücktritt an der nächsten Generalversammlung verpflichtet sind Personen, die in dauernder wesentlicher geschäftlicher Beziehung zur Genossenschaft stehen.

3 Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf drei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

Art. 26 Aufgaben

1 Der Verwaltungsrat ist im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen für die Verwaltung und für alle Geschäfte der Genossenschaft zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

2 Er erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung und dem Jahresbericht zusammensetzt. Der Jahresbericht stellt den Geschäftsverlauf, sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Genossenschaft dar und gibt die Prüfungsbestätigung der Revisionsstelle wieder.

3 Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung, wobei nur Zeichnungsrecht zu zweien erteilt werden darf

Art. 27 Kompetenzdelegation

1 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsleitung oder einzelne ihrer Zweige an eine oder mehrere Personen zu übertragen, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrates zu sein brauchen.

2 Der Verwaltungsrat kann ständige Kommissionen einsetzen. Kommissionsmitglieder müssen nicht Mitglied des Verwaltungsrates oder der Genossenschaft sein.

3 Der Verwaltungsrat erstellt ein Organisationsreglement, welches die Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung festlegt.

Art. 28 Verwaltungsratssitzungen

1 Verwaltungsratssitzungen werden vom/von der Präsidenten/in einberufen, so oft dies die Geschäfte erfordern, ferner wenn mindestens zwei Verwaltungsratsmitglieder die Einberufung einer Verwaltungsratssitzung verlangen.

2 Der Verwaltungsrat ist bei physischer oder virtueller Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er beschliesst mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende mit Stichentscheid.

3 Sofern kein Verwaltungsratsmitglied die mündliche Beratung verlangt und die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder mitwirkt, gelten ohne Gegenstimme gefasste schriftliche oder elektronische Zirkulationsbeschlüsse als gültige Verwaltungsratsbeschlüsse. Sie sind ins Protokoll der nächsten Verwaltungsratssitzung aufzunehmen.

4 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

Revisionsstelle

Art. 29 Wahl

1 Die Revisionsstelle besteht aus einer juristischen Person, d. h. einer Treuhand- und Revisionsgesellschaft, welche über die Zulassung durch die zuständige Behörde verfügt. Die Revisoren/innen müssen gemäss Art. 5 f. des Revisionsaufsichtsgesetzes und Art. 727c OR zu ihrer Tätigkeit zugelassen sein.

2 Nicht wählbar, respektive zum Rücktritt verpflichtet, ist eine Gesellschaft, die in weiterer Hinsicht als durch das Mandat als Revisionsstelle in dauernder geschäftlicher Beziehung zur Genossenschaft steht.

3 Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Art. 30 Aufgaben

Die Aufgaben und Verantwortung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Revisionsstelle legt rechtzeitig vor Veröffentlichung des Geschäftsberichtes einen schriftlichen Bericht über die Prüfung vor. Ein Mitglied der Revisionsstelle sollte an der ordentlichen Generalversammlung teilnehmen.

6. Schlussbestimmungen

Art. 31 Liquidation

1 Eine besonders zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Genossenschaft durch Liquidation beschliessen.

2 Der Auflösungsbeschluss erfordert die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

3 Der Verwaltungsrat führt die Liquidation nach den gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen

Obligationenrechts (SR 220) und der geltenden Statuten durch, falls die Generalversammlung damit nicht besondere Liquidator/innen beauftragt.

4 Ein nach Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung der einbezahlten Genossenschaftsanteile zum Nennwert verbleibendes Vermögen ist wiederum für die Zwecke des gemeinnützigen Wohnungsbaus, wie in Art.3 beschrieben, zu verwenden.

Art. 32 Fusion

1 Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Genossenschaft durch Fusion mit einem anderen gemeinnützigen Wohnbauträger beschliessen.

2 Der Fusionsbeschluss richtet sich nach den Bestimmungen des schweizerischen Fusionsgesetzes (SR 221.301).

3 Die Vorbereitung der Fusion ist Sache des Verwaltungsrates.

Art. 33 Mitteilungen und Publikationsorgan

1 Die von der Genossenschaft an die Mitglieder ausgehenden Mitteilungen und Einberufungen erfolgen schriftlich, elektronisch oder durch Zirkular, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

2 Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Art. 34 Genehmigung durch das Bundesamt für Wohnungswesen (BWO)

Diese Statuten und ihre Änderungen bedürfen – falls Fördergelder des Bundes bezogen werden – vor der Beschlussfassung durch die Generalversammlung einer Genehmigung durch das Bundesamt für Wohnungswesen (BWO).

Art. 35 Inkraftsetzung

Die vorstehenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 21. September 2026 angenommen worden. Sie ersetzen die Statuten vom 30. August 2017 und treten ab sofort in Kraft.

Basel, 21. September 2026

Wohnbau-Genossenschaft Nordwest

Die Präsidentin



Heidi Zaugg

Der Vorsitzende der Geschäftsleitung



Claudio Paulin